450

7500

Text zum Bebauungsplan Nr. 134

1 Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen sichtbehindernde Anlagen über eine max. Höhe von 0.80 m - bezogen auf die Fahrbahnoberkante- weder errichtet noch unterhalten werden.

2 Die mit Geh-, Fahr-und Leitungsrechten belasteten Flächen dienen den Anliegern. Wege bis zu 3m Breite sind nur mit Geh-und Leitungsre hten belastet.

3 Garagen sollen an den eingetragenen Stellen errichtet werden . Auf der Grundstücksgrenze errichtete Doppelgaragen sind anzustreben.

Garagen können auch außerhalb der festgesetzten Flächen errichtet werden, sofern ein Mindestabstand von 5 m von der Straßenbegrenzungslinie eingehalten wird.

